

RS OGH 1992/3/25 6Ob530/92, 7Ob596/94, 7Ob552/95, 1Ob2292/96g, 1Ob325/97v, 8Ob311/97m, 1Ob223/98w, 1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.1992

Norm

ABGB §140 Bc

ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231

Rechtssatz

Der mit einem Arbeitsplatzverlust verbundene Einkommensentfall löst auch bei verschuldetem Arbeitsplatzverlust nur die Obliegenheit aus, alle nach den konkreten persönlichen und Arbeitsmarktverhältnissen sinnvollen Anstrengungen zu unternehmen, wieder einen Arbeitsplatz mit entsprechenden Verdienstmöglichkeiten zu finden. Dass sich der Unterhaltspflichtige selbst in die Lage gebracht hat, einen neuen Arbeitsplatz finden zu müssen, ist solange unerheblich, als ihm nicht nachgewiesen werden kann, er hätte es auf den Verlust des Arbeitsplatzes deshalb angelegt gehabt, um seine Unterhaltspflichten nicht erfüllen zu müssen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 530/92
Entscheidungstext OGH 25.03.1992 6 Ob 530/92
- 7 Ob 596/94
Entscheidungstext OGH 31.08.1994 7 Ob 596/94
- 7 Ob 552/95
Entscheidungstext OGH 10.05.1995 7 Ob 552/95
nur: Dass sich der Unterhaltspflichtige selbst in die Lage gebracht hat, einen neuen Arbeitsplatz finden zu müssen, ist solange unerheblich, als ihm nicht nachgewiesen werden kann, er hätte es auf den Verlust des Arbeitsplatzes deshalb angelegt gehabt, um seine Unterhaltspflichten nicht erfüllen zu müssen. (T1)
- 1 Ob 2292/96g
Entscheidungstext OGH 03.10.1996 1 Ob 2292/96g
Auch
- 1 Ob 325/97v
Entscheidungstext OGH 14.10.1997 1 Ob 325/97v
Auch; nur T1
- 8 Ob 311/97m

Entscheidungstext OGH 30.10.1997 8 Ob 311/97m

- 1 Ob 223/98w

Entscheidungstext OGH 27.04.1999 1 Ob 223/98w

Auch; Beisatz: Dazu reicht die bloße Meldung bei den zur Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehenden Stellen allein nicht aus, sondern es ist auch die Entfaltung von Eigeninitiative zur Erzielung eines entsprechenden Einkommens zu fordern. (T2)

- 1 Ob 58/00m

Entscheidungstext OGH 28.03.2000 1 Ob 58/00m

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Der Schuldner hat zu behaupten und zu beweisen, dass er das frühere Einkommen nicht mehr erzielen kann. Misslingt ihm dieser Beweis, so kann er dennoch nicht ohneweiteres auf sein früheres Einkommen angespannt werden, sondern es kommt dann auf seine konkreten Erwerbschancen auf dem Arbeitsmarkt an. (T3)

- 8 Ob 133/00t

Entscheidungstext OGH 07.09.2000 8 Ob 133/00t

Beis wie T2

- 1 Ob 165/01y

Entscheidungstext OGH 07.08.2001 1 Ob 165/01y

nur: Der mit einem Arbeitsplatzverlust verbundene Einkommensentfall löst auch bei verschuldetem Arbeitsplatzverlust nur die Obliegenheit aus, alle nach den konkreten persönlichen und Arbeitsmarktverhältnissen sinnvollen Anstrengungen zu unternehmen, wieder einen Arbeitsplatz mit entsprechenden Verdienstmöglichkeiten zu finden. (T4)

Beis wie T2; Beis wie T3

- 1 Ob 2/02d

Entscheidungstext OGH 29.01.2002 1 Ob 2/02d

nur T4

- 7 Ob 205/03b

Entscheidungstext OGH 10.09.2003 7 Ob 205/03b

Auch

- 2 Ob 208/06m

Entscheidungstext OGH 14.06.2007 2 Ob 208/06m

Auch; nur T4; Beis wie T2

- 1 Ob 81/10h

Entscheidungstext OGH 06.07.2010 1 Ob 81/10h

nur T4

- 10 Ob 67/10s

Entscheidungstext OGH 05.10.2010 10 Ob 67/10s

Auch; nur T4; Veröff: SZ 2010/122

- 8 Ob 33/11b

Entscheidungstext OGH 26.04.2011 8 Ob 33/11b

nur T4; Beis wie T2

- 9 Ob 5/13w

Entscheidungstext OGH 24.04.2013 9 Ob 5/13w

nur: Der mit einem Arbeitsplatzverlust verbundene Einkommensentfall löst die Obliegenheit aus, alle nach den konkreten persönlichen und Arbeitsmarktverhältnissen sinnvollen Anstrengungen zu unternehmen, wieder einen Arbeitsplatz mit entsprechenden Verdienstmöglichkeiten zu finden. (T5)

Beisatz: Hier: Versuch der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit in einem der Ausbildung nicht entsprechenden Fachbereich. (T6)

- 6 Ob 80/13b

Entscheidungstext OGH 08.05.2013 6 Ob 80/13b

Vgl; Beisatz: Da der Vater nach den Feststellungen der Vorinstanzen ab 5. 8. 2009 einkommenslos und infolge fehlenden Aufenthaltstitels auch nicht vermittelbar war, entspricht die Verneinung des Vorliegens der

Anspannungsvoraussetzungen durch die Vorinstanzen der Rechtslage. (T7)

- 4 Ob 101/13a

Entscheidungstext OGH 09.07.2013 4 Ob 101/13a

Beis wie T3

- 1 Ob 65/16i

Entscheidungstext OGH 28.04.2016 1 Ob 65/16i

Vgl; nur T5; Beis wie T2; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Langjährige Arbeitslosigkeit. Der Vater legt zum Nachweis seiner Bemühungen um eine Arbeitsstelle eine umfangreiche Liste seiner Bewerbungen in der jüngeren Vergangenheit vor. (T8)

- 9 Ob 29/17f

Entscheidungstext OGH 24.05.2017 9 Ob 29/17f

Auch; nur T4

- 7 Ob 210/17h

Entscheidungstext OGH 21.03.2018 7 Ob 210/17h

Auch

- 6 Ob 76/18x

Entscheidungstext OGH 24.05.2018 6 Ob 76/18x

Auch

Schlagworte

Anspannung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0047503

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at